



Chilbireglement Wiesendanger Dorfchilbi

Inhalt

1	Geltungsbereich	2
2	Sinn und Zweck der Chilbi	2
3	Organisation	2
3.1	Koordinationsgruppe	2
3.1.1	Aufgaben/Kompetenzen	2
3.2	Politische Gemeinde	3
3.2.1	Aufgaben/Kompetenzen	3
3.3	Veranstalter	3
3.3.1	Pflichten	3
3.3.2	Mitspracherecht	3
4	Zulassung	3
4.1	Vereine/Organisationen	3
4.2	Marktfahrer und Schausteller	3
5	Standplätze	4
6	Kostenbeiträge	4
7	In-Kraft-Treten	4
Anhang A – Kostenbeiträge		5
Vereine		5
Marktstände		5
Schausteller		5



1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Verhältnis zwischen der **Koordinationsgruppe** als Organisator der Chilbi, der Politischen **Gemeinde**, sowie den teilnehmenden **Veranstaltern**. Sein Geltungsbereich erstreckt sich nur auf die Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Chilbi stehen.

2 Sinn und Zweck der Chilbi

Die Chilbi dient primär der Bereicherung des Dorflebens von Wiesendangen.

Zudem bietet sie den Veranstaltern eine Plattform, um Festwirtschaften zu betreiben, Veranstaltungen durchzuführen und weitere Attraktionen anzubieten.

Sie ist ein Vereinsanlass und wird von der Politischen Gemeinde unterstützt.

3 Organisation

3.1 Koordinationsgruppe

Der Gemeinderat setzt für die Koordination und für die Organisation aller allgemeinen Aufgaben eine Koordinationsgruppe unter der Leitung eines Vereinsvertreters ein.

Die Koordinationsgruppe besteht aus dem Marktchef und dem Werkmeister als Gemeindevertreter sowie 2 - 3 Vereinsvertetern. Sie konstituiert sich selbst.

3.1.1 Aufgaben/Kompetenzen

- Erarbeitung eines Budgets
- Meldung der Veranstalter an die Gemeindeverwaltung
- Organisation einer Vor- und Nachbesprechung mit den Veranstaltern
- Abwicklung der Anmeldungen
- Organisation der Infrastruktur
- Zuteilung von Standplätzen an die Veranstalter
- Organisation der Verkehrsregelung
- Organisation des Sicherheitsdienstes
- Vertretung ihrer Anliegen im Gemeinderat
- Durchführung von Werbeaktivitäten
- Information der Anwohnerschaft
- Koordination mit anderen Anlässen
- Festlegen der Kostenbeiträge der Veranstalter
- Festlegen der Mindestpreise für alkoholische Getränke
- Weiterentwicklung der Chilbi



3.2 Politische Gemeinde

3.2.1 Aufgaben/Kompetenzen

- Festlegen des Gemeindebeitrags ans Defizit
- Erteilung der nötigen Bewilligungen (Festwirtschaften, Lärm etc.)
- Inkasso der Kostenbeiträge
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Abschluss von längerfristigen Verträgen mit Schaustellern und Marktfahrern
- Genehmigung der Mindestpreise für alkoholische Getränke
- Freigabe des öffentlichen Raums zur Benützung durch die Chilbi
- Festlegen der Kosten für die Benützung des öffentlichen Raums
- Festlegung der Entschädigung für die Strombezüge
- Genehmigung der Verkehrsumleitungen
- Verrechnung des effektiven Aufwands des Werkpersonals

3.3 Veranstalter

Als Veranstalter gelten Vereine/Organisationen sowie Marktfahrer und Schausteller.

3.3.1 Pflichten

Der Veranstalter meldet sich rechtzeitig mit einem vollständig ausgefüllten Formular bei der Koordinationsgruppe an.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Auflagen der Behörden und der Koordinationsgruppe zu befolgen.

Jeder Veranstalter haftet für sämtliche Schäden, die infolge seiner Aktivitäten im Rahmen der Chilbi entstehen. Er verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung.

3.3.2 Mitspracherecht

Die Veranstalter (ohne Marktfahrer und Schausteller) werden von der Koordinationsgruppe zu einer Vor- und einer Nachbesprechung eingeladen, bei welchen sie ihre Anliegen vorbringen und ihre Aktivitäten gegenseitig abstimmen können

4 Zulassung

Vereine und Organisationen werden zur Chilbi zugelassen, sofern ihnen ein geeigneter Standplatz zugewiesen werden kann und sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

4.1 Vereine/Organisationen

- Der Verein/die Organisation hat seinen Sitz in Wiesendangen (politische Gemeinde)
- Der Verein/die Organisation ist nicht gewinnorientiert

4.2 Marktfahrer und Schausteller

- Das Angebot der Marktfahrer und Schausteller darf das kulinarische Angebot der Vereine nicht konkurrenzieren.



5 Standplätze

Ein Veranstalter ist grundsätzlich berechtigt, einen zugewiesenen Standplatz auch im nachfolgenden Jahr zu benützen.

Stehen einmal vergebene Plätze nicht mehr zur Verfügung oder benötigt der Inhaber diesen für Eigenbedarf, wird ein neuer Standplatz zugewiesen.

6 Kostenbeiträge

Für die Teilnahme an der Chilbi werden Kostenbeiträge weiterverrechnet. Diese sind im Anhang A zu diesem Reglement festgehalten. und werden im Rahmen der Erstellung des Budgets festgelegt. In begründeten Fällen kann die Koordinationsgruppe abweichende Kostenbeiträge genehmigen.

7 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am genehmigt und tritt per diesem Datum in Kraft.



Anhang A – Kostenbeiträge

Vereine

Mit Ausschank von alkoholischen Getränken	250.--
Ohne Ausschank von alkoholischen Getränken	150.--

Marktstände

Marktstände ohne Verpflegung	75.--
Marktstände mit Verpflegung	150.--

Schausteller

Schausteller	150.-- bis 250.-- (je nach Grösse)
--------------	------------------------------------

Die Kostenbeiträge verstehen sich für die Teilnahme an beiden Tagen. Bei Teilnahme an nur einem Tag werden sie entsprechend halbiert.